Motion (Art. 59 f. GRSR)

# Erstunterzeichnende

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Sitzplatz-Nr.**  | **Vorname / Name** | **Unterschrift** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Um weitere Zeilen hinzuzufügen, in die Zeile klicken und +Schaltfläche am rechten Tabellenrand drücken.

Die Erstunterzeichnenden entscheiden über den Rückzug der Motion. Solange der Stadtrat über eine Motion noch nicht entschieden hat, kann sie zurückgezogen oder von den Erstunterzeichnenden in ein Postulat umgewandelt werden (Art. 63a Abs. 1 GRSR).

# Titel

Der Titel ist möglichst kurz zu halten. Im Idealfall enthält er bereits die relevanten Stichworte zu den Fragen.

# Auftrag

Der Gemeinderat wird wie folgt beauftragt:

Text

Text

Text

Die Motion beauftragt den Gemeinderat, dem Stadtrat

* ein Reglement oder
* ein Beschluss vorzulegen oder
* eine Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats zu ergreifen.

Wird mit der Motion ein Reglement oder ein Kredit in der Zuständigkeit des Stadtrats oder der Stimmberechtigten verlangt (vgl. dazu Art. 36 f. und 47 ff. GO), liegt eine echte Motion mit Weisungscharakter vor (Art. 59 GRSR). Alle anderen Massnahmen in der Zuständigkeit des Gemeinderats sind Gegenstand einer Motion mit dem Charakter einer Richtlinie (Art. 60 GRSR).

Beispiele für einen Auftrag sind:

1. Dem Stadtrat / den Stimmberechtigten ist ein Kredit für […] zu unterbreiten.
2. Dem Stadtrat / den Stimmberechtigten ist ein Reglement für […] zu unterbreiten.
3. Es sei zu prüfen, ob der Gemeinderat für […] Massnahmen treffen soll (Motion mit dem Charakter einer Richtlinie).

# Begründung

Text

# Dringlichkeit

Wird für den Vorstoss Dringlichkeit verlangt?ja [ ]  nein [ ]

Kurze Begründung: Text, falls Dringlichkeit verlang wird.

Bern, Datum eingeben

# Mitunterzeichnende

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Sitzplatz-Nr.**  | **Vorname / Name** | **Unterschrift** |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Um weitere Zeilen hinzuzufügen, in die Zeile klicken und +Schaltfläche am rechten Tabellenrand drücken.

# Einreichen

Vorstösse für die Dringlichkeit beantragt wird können am Sitzungstag bis 21.00 Uhr, alle anderen bis 21.30 Uhr in schriftlicher Form und mit den Originalunterschriften versehen beim 1. Vizepräsidium eingereicht werden.

# Berichterstattung

Der Gemeinderat führt jeweils sämtliche nicht behandelten und erheblich erklärte Vorstösse, denen noch nicht Folge gegeben oder über die noch nicht Bericht erstattet wurde im Jahresbericht auf (Art. 66 GRSR).

# Gesetzliche Grundlagen

**Art. 58 GRSR** Arten und Form

1 Jedes Mitglied des Stadtrats sowie die ständigen und nichtständigen Kommissionen haben das Recht, beim Präsidium des Stadtrats […] Motionen schriftlich einzureichen. […] Die Vorstösse können mit einer Begründung versehen werden.

2 Das Vizepräsidium des Stadtrats prüft die Vorstösse auf ihre formelle Richtigkeit. Es weist sie zurück, wenn sie:

a. nicht die richtige Form aufweisen;

b. das Begehren nicht Gegenstand eines Vorstosses sein kann.

3 Die gemäss Absatz 1 einreichenden Personen oder Gremien haben die Möglichkeit, formelle Mängel zu beseitigen. Machen sie davon keinen Gebrauch, entscheidet das Vizepräsidium über die Zulässigkeit des Vorstosses. Ein ablehnender Entscheid kann an das Büro des Stadtrats weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig.

4 Der Gemeinderat nimmt schriftlich zu Vorstössen Stellung. Die Antwort ist in der Regel kurz zu halten.

5 Die Beantwortung […] Dringlicher Motionen erfolgt schriftlich mittels Email bis spätestens Montagmittag vor dem Sitzungstag an das Stadtratssekretariat, das für die umgehende Weiterleitung an die Mitglieder des Stadtrats besorgt ist.

6 Zusätzlich einberufene Sitzungen des Stadtrats werden beim Fristenlauf für die Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen nicht berücksichtigt.

**Art. 59 GRSR** Motion

1 Die Motion beauftragt den Gemeinderat, dem Stadtrat den Entwurf zu einem Reglement oder Beschluss des Stadtrats oder der Stimmberechtigten zu unterbreiten oder eine andere Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats zu treffen.

2 Die Motion wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Der Gemeinderat hat die Motion innerhalb von sechs Monaten zuhanden des Stadtrats zu verabschieden. Der Stadtrat kann auf Antrag des Gemeinderats die Frist verlängern. Der Antrag ist dem Stadtrat innerhalb der reglementarischen Frist zu stellen.

3 Wird eine Motion vom Gemeinderat oder aus der Mitte des Stadtrats bestritten, ist die Diskussion offen. Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Stadtrat, ob er die Motion erheblich erklären oder ablehnen will. Bleibt die Motion unbestritten, wird ohne Diskussion entschieden. Vorbehalten bleibt eine kurze begründete Erklärung der Motionärin oder des Motionärs. Diese dauert maximal eine Minute.

4 Wird innert der reglementarischen Frist die Motion weder beantwortet, noch eine Fristerstreckung eingereicht, traktandiert das Präsidium des Stadtrats den Vorstoss ohne gemeinderätliche Antwort.

5 Wird die Motion erheblich erklärt, hat ihr der Gemeinderat innert zwei Jahren Folge zu geben, oder es ist dem Stadtrat ein begründeter Antrag auf Erstrecken der Frist, oder auf Abschreibung zu stellen.

6 Ist eine Motion im Zeitpunkt der Beratung im Stadtrat bereits erfüllt, kann die Motion nach der Überweisung auf Antrag abgeschrieben werden. Wer die Abschreibung beantragt, muss darlegen, inwiefern die Motion erfüllt wurde.

**Art. 60 GRSR** Motion mit Richtliniencharakter

1 Soweit der Gegenstand der Motion gemäss Artikel 59 im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie gleich (Art. 59 Gemeindeordnung).

2 Wurde eine Motion mit Richtliniencharakter erheblich erklärt, hat ihr der Gemeinderat innert zwei Jahren schriftlich zu begründen, inwieweit er ihr folgen will.

3 Elf Mitglieder des Stadtrats können innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung des Begründungsberichts beim Präsidium des Stadtrats die Traktandierung verlangen. Anträge auf Fristerstreckung werden unter Vorbehalt von Artikel 23 Absatz 4bis immer traktandiert.

4 Nach ungenutztem Ablauf der zweimonatigen Frist oder mit Kenntnisnahme des Begründungsberichts, schreibt der Stadtrat die Motion als erledigt ab.

5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 59 analog.

**Art. 64 GRSR** Dringliche Behandlung

1 […] Motionen können dringlich erklärt werden. Eine teilweise Dringlichkeit ist nicht möglich.

2 Das Büro des Stadtrats stimmt abschliessend über den Antrag auf dringliche Behandlung ab.

3 Ist Dringlichkeit beschlossen, werden […] Motionen unter Vorbehalt von Artikel 47 Absatz 1 spätestens am vierten auf die Dringlicherklärung folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Behandlung dringlicher Vorstösse ist nach deren einmaliger Verschiebung an der darauffolgenden Stadtratssitzung zwingend.